

Belehrung über die Verwendung von übersandten Mitteilungen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschloss am 19.12.2019 mehrheitlich, unter anderem die Mitglieder des Stadtrates der Wahlperiode 2014 bis 2019 sowie die Ortsbürgermeister auf eine Mitarbeit beim Staatssicherheitsdienst der DDR zu überprüfen.

Gemäß § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (StUG) besteht eine Zweckbindung für die übermittelten personenbezogenen Informationen. Sie dürfen nur für die Zwecke verarbeitet und genutzt werden, für die sie übermittelt worden sind. Gemäß den § 20/21 Abs. 1 Nr. 6 lit. b und d StUG sind die Daten und Unterlagen zu dem Zweck der Überprüfung der Mitglieder kommunaler Vertretungen (hier: Stadtrat), kommunaler Wahlbeamter (hier: Oberbürgermeister) sowie ehrenamtliche Bürgermeister und entsprechende Vertreter für einen Gemeindeanteil übermittelt worden. Eine weitergehende Verwendung bzw. Weitergabe an Unbefugte ist unzulässig.

Gemäß § 44 StUG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer von diesem Gesetz geschützte Originalunterlagen oder Duplikate von Originalunterlagen mit personenbezogenen Informationen über Betroffene oder Dritte ganz oder in wesentlichen Teilen im Wortlaut öffentlich mitteilt. Dies gilt nicht, wenn der Betroffene oder Dritte eingewilligt hat.

Köthen (Anhalt), xx.xx.2020

.....